Anlage 3

Vorbericht zum Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2023

Inhalt

1) Aufbau des Haushalts der Stadt Bergisch Gladbach

2) Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Stadt Bergisch Gladbach in den Jahren 2008 bis 2021

3) Haushalt 2022

4) Haushaltssituation für das Haushaltsjahr 2023
   a) Generelle Situationsbeschreibung
   b) Haushaltsaufstellungsverfahren
      i) „Überrollen“ des Haushalts
      ii) Langfristige Planung
      iii) Freiwilliges Haushaltssicherungskonzept
      iv) Prozessbegleitung
   c) Eigenkapitalverzehr im mittelfristigen Zeitraum
   d) Eigenkapitalverzehr im Zeitraum bis 2033
   e) Strukturelle Änderungen
   f) Gesamtergebnisplan 2023 und Folgejahre
   g) Investitionen 2023
   h) Schuldenstand
   i) Allgemeine Erläuterungen zur Kalkulation von Haushaltspositionen
   j) Erläuterungen zum Personal- und Versorgungsaufwand 2023
   k) Risiken und Chancen für den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach

1. Aufbau des Haushalts der Stadt Bergisch Gladbach

Seit dem 01. Januar 2008 hat die Stadt Bergisch Gladbach ihren Haushalt auf das **Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)** umgestellt.

Das NKF besteht im Wesentlichen aus drei Komponenten:

- der **Bilanz**,

- der **Ergebnisrechnun**g und (da es um die Zusammenhänge mit der Bilanz geht und auch von den Jahresabschlüssen die Rede ist. Sonst passen die Bezeichnungen im Schaubild nicht so ganz)

- der **Finanzrechnung**

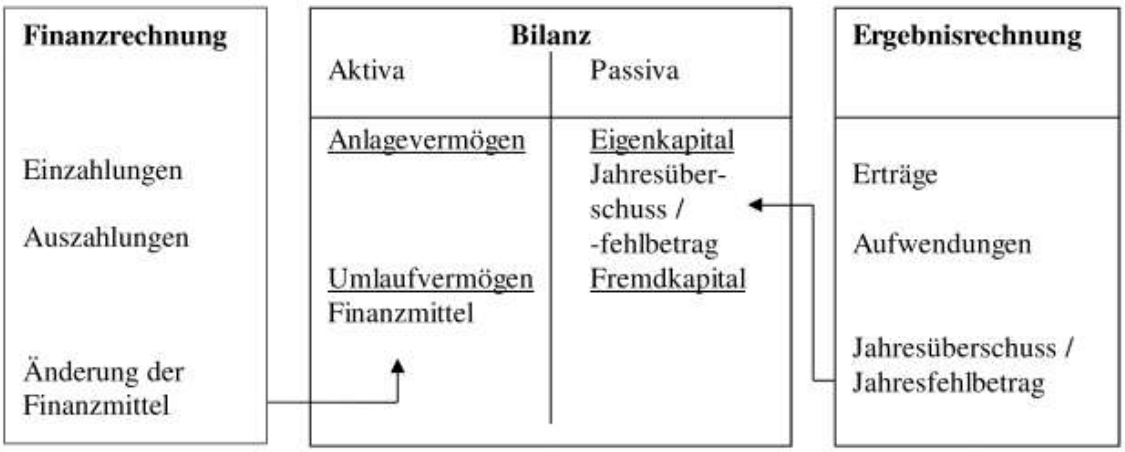
Die **Bilanz** liefert zum Bilanzstichtag ein Bild der **Vermögens- und Schuldenlage.** Auf der **Aktivseite** wird das städtische Vermögen bilanziert. Es handelt sich also um eine Dokumentation der **Kapitalverwendung** (*Wie ist das Kapital angelegt?*). Auf der **Passivseite** werden die städtischen **Verbindlichkeiten und** das **Eigenkapital** dargestellt. Dokumentiert wird also die Finanzierung des Vermögens und somit die Mittelherkunft (*Wie ist das Vermögen finanziert?*).

Der aktuellste geprüfte **Jahresabschluss** 2021 wird im Rechnungsprüfungsausschuss am 06.12.2022 beraten und voraussichtlich vom Rat in seiner Sitzung am 13.12.2021 festgestellt.

Die **Gesamtergebnisrechnung** umfasst die **Aufwendungen** (*jahresbezogener Ressourcenverbrauch einschließlich Abschreibungen*) **und** die **Erträge** (*jahresbezogene Ressourcenzuwächse*). Sie entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (**GuV**). Aus ihr ergibt sich der geplante Jahresfehlbedarf bzw. ein eventueller Jahresüberschuss.

Die **Gesamtfinanzrechnung** dokumentiert die **tatsächlichen Geldbewegungen** (*Einzahlungen und Auszahlungen*) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit. Dort lässt sich auch die Veränderung des Finanzmittelbestandes ablesen.

Das Zusammenspiel der drei Komponenten des NKF lässt sich an folgendem Schaubild darstellen:



Die **Haushaltsplanung** besteht entsprechend aus der **Finanzrechnung und** der **Ergebnisrechnung.** Nach § 4 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist der Haushalt zudem in **Teilpläne** zu gliedern. Dies beinhaltet die Darstellung von Teilergebnisplänen für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit und Teilfinanzplänen für den investiven Bereich. In letzteren ist auch eine Einzelausweisung der Investitionsmaßnahmen enthalten, die oberhalb der nach § 4 Absatz 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung durch den Rat festgelegten Wertgrenze von 50.000 Euro für mobile Vermögensgegenstände und 100.000 Euro für Baumaßnahmen liegen.

Verbindliche Mindestgliederung sind nach der Kommunalhaushaltsverordnung die sogenannten „Produktbereiche". Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat sich aber entschieden, den Haushalt detaillierter zu gliedern: Die Stadt plant ihren Haushalt daher auf der Ebene der **Produktgruppen.**
Dies spiegelt sich auch in der Bezifferung der Produktgruppen wieder: dem zweistelligen Produktbereich folgt die dreistellige Produktgruppe. *Beispiel: 01.110 Produktgruppe Organisations- und Personalmanagement.*

Für jede Produktgruppe sind **Produktgruppenverantwortliche –** in der Regel der verantwortliche Beigeordnete und die jeweils zuständige Fachbereichsleitung **–** benannt. Die Darstellung wurde mit dem Haushaltsplan 2022 an die neuen Verantwortlichkeiten (weiteres Dezernat, zusätzliche Fachbereiche etc.) angepasst.

So ist weitgehend eine Kongruenz von Haushaltsgliederung und organisatorischer Verantwortung erreicht worden. Auch die Zuordnung zum verantwortlichen Fachbereich ergibt sich aus der Produktgruppenziffer: am obigen Beispiel verdeutlicht: *01.**1**10 Produktgruppe des Fachbereichs 1.*

Für jede Produktgruppe ist gem. § 21 Kommunalhaushaltsverordnung ein **Budget** gebildet. Das heißt, Erträge und Aufwendungen wurden zu einem Budget verknüpft, bei dem lediglich die Gesamtsummen für verbindlich erklärt wurden. Dies gilt auch für die investiven Ein- und Auszahlungen der Produktgruppe. Dies ermöglicht eine flexiblere Mittelbewirtschaftung durch die Produktgruppenverantwortlichen. Von der Produktgruppenbudgetierung sind zentral bewirtschaftete Aufwendungen ausgenommen. Dies sind zum Beispiel Personal- und Versorgungsaufwendungen, zentral bewirtschaftete Sachaufwendungen, Abschreibungen etc. Diese bilden jeweils über den gesamten Haushalt ein eigenes Budget.

In den Produktgruppen-Teilplänen sind die Erträge und Aufwendungen bzw. investiven Einzahlungen und Auszahlungen gegliedert nach Arten (Zusammenfassung mehrerer Sachkonten) dargestellt. Einzelne Konten sind hieraus nicht ersichtlich. Auf die wesentlichen Konten wird daher zusätzlich in der Erläuterungsspalte der Teilpläne eingegangen.

Die ausgewiesenen Berichtszeilen im Ergebnisplan werden hier stichwortartig erläutert:

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben	z.B. Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisungen (insbes. von Bund und Land, z.B. Schlüsselzuweisungen) und Zuschüsse Dritter
Sonstige Transferleistungen	z.B. Kostenerstattungen von Sozialhilfeträgern

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Benutzungsgebühren (für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen) und Verwaltungsgebühren (für die Inanspruchnahme von öffentl. Leistungen und Amtshandlungen)
Privatrechtliche Leistungsentgelte	z.B. Verkaufserlöse sowie Mieten und Pachten
Erträge aus Kostenerstattungen / Umlagen	Ersatz für Aufwendungen. In der Regel liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde.
Sonstige ordentliche Erträge	Alle Erträge, die nicht einer der vorgenannten Positionen zugeordnet werden können; z.B. Konzessionsabgaben, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Bußgelder etc.
Aktivierte Eigenleistungen	z.B. Material- und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Maschinen etc.
Bestandsveränderungen	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr
Finanzerträge	z.B. Gewinnanteile aus Beteiligungen, Zinsen
Außerordentliche Erträge	Erträge, die betriebsfremd oder außergewöhnlich anfallen.

Aufwendungen

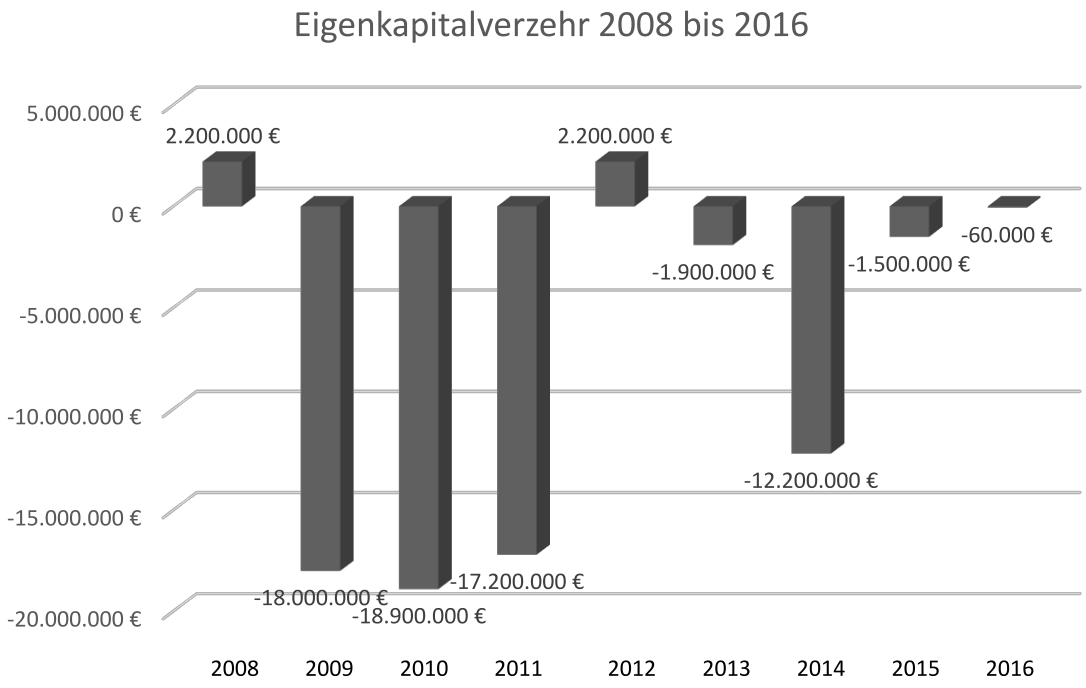
Personalaufwendungen	Gehaltszahlungen (Besoldung, Vergütung, Sozialversicherungsbeiträge, Beihilfen, Zuführungen zu Pensions-rückstellungen, Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Arbeitszeitguthaben etc.)
Versorgungsaufwendungen	Aufwendungen für ehemalige Beschäftigte (Ruhegelder, Hinterbliebenenbezüge etc.)
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Aufwendungen für von Dritten empfangene Sach- und Dienstleistungen (z.B. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand)
Bilanzielle Abschreibung	Planmäßige Verminderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von aktivierten Gütern des Anlagevermögens entsprechend ihrer Nutzungs- oder Leistungsdauer
Transferleistungen	z.B. Sozialleistungen, Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage
Sonstige ordentliche Aufwendungen	Alle Aufwendungen, die nicht einer der vorgenannten Positionen zugeordnet werden können. z.B. Mieten und Pachten, Leasing, Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen

Zinsen und ähnliche Aufwendungen	z.B. Zinsen, Übernahme von Verlusten aus Beteiligungen
Außerordentliche Aufwendungen	Aufwendungen, die betriebsfremd oder außergewöhnlich anfallen

2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Stadt Bergisch Gladbach in den Jahren 2008 bis 2021

Entwicklung 2008 bis 2016

Der Kernhaushalt der Stadt Bergisch Gladbach verzeichnete in den Jahren 2008 bis 2016 - mit lediglich zwei Ausnahmen in 2008 und 2012 - stets negative Rechnungsergebnisse. Insgesamt wurde in diesem Zeitraum ein Eigenkapital in Höhe von rd. **65,4 Millionen Euro** verzehrt.



Entwicklung 2017 bis 2021

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 wurden jeweils mit positivem Rechnungsergebnis abgeschlossen. 2017 kam es zu einem Überschuss von rd. 1,4 Millionen Euro, 2018 waren es rd. 5,9 Millionen Euro, 2019 rd. 1,7 Millionen Euro, 2020 rd. 126,4 Millionen Euro und 2021 rd. 2,6 Millionen Euro.



In diesen Jahren war das Ergebnis deutlich besser als die Planung.

Die erhebliche Verbesserung in **2017** beruhte insbesondere auf **höheren Gewerbesteuererträgen** (rd. 6,5 Millionen Euro), der **Nachholung** der aufgrund eines **verspäteten Gewinnabführungsbeschlusses** in 2016 unterbliebenen Abführung vom Abwasserwerk (rd. 4,9 Millionen mehr als geplant), **verringertem Besoldungs- und Vergütungsaufwand** (rd. 2,4 Millionen Euro) und der Weitergabe einer **Sonderauskehrung des Landschaftsverbands** durch den Rheinisch-Bergischen Kreis (rd. 3,1 Millionen Euro).

Die Verbesserung in **2018** ergab sich im Wesentlichen durch **höhere Gewerbesteuererträge** (rd. 9,7 Millionen Euro), die **ertragswirksame Korrektur von Einzelwertberichtigungen** (rd. 3,9 Millionen Euro), deutlich **geringere Transferaufwendungen im Bereich Asyl und Integration** (rd. 3 Millionen Euro) und **höhere Kostenerstattungen** von anderen Trägern **in der Produktgruppe „Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**“ (rd. 2 Millionen Euro).

In **2019** kam es **sowohl bei den Erträgen** (Steuern +7,2 Millionen Euro, sonstige ordentliche Erträge +6,9 Millionen Euro) **als auch bei den Aufwendungen** (Transferaufwendungen -3,7 Millionen Euro, Sach- und Dienstleistungen -4,8 Millionen Euro und Personalaufwendungen – saldiert nach Gegenrechnung mit Ertragspositionen – -3,6 Millionen Euro) zu **deutlichen Verbesserungen.**

Der wesentliche Grund für den Überschuss im Jahresabschluss **2020** liegt darin, dass das **komplette *Schütt aus – hol zurück – Potenzial**** (Gewinne und stille Reserven aus Abwasserwerk, Bäder GmbH und Stadtentwicklungsbetrieb bis einschließlich 2020) ausgeschüttet und im Kernhaushalt als Ertrag gebucht werden konnte. Ohne Berücksichtigung der Ausschüttungsbeträge wäre es im Jahr 2020 zu einem Jahresfehlbetrag von rd. 8,1 Millionen Euro gekommen. Im Jahresergebnis enthaltene Verluste durch verringerte Erträge und erhöhte Aufwendungen aufgrund der **Corona**-Pandemie konnten durch den **außerordentlichen „Isolierungsertrag“**** von rd. 7,1 Millionen Euro kompensiert werden.

* Mit dem *„Schütt aus – hol zurück – Verfahren“* werden Gewinne und stille Reserven aus städtischen Gesellschaften und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen an den Kernhaushalt abgeführt und dann im Wege der Kapitalerhöhung dort wieder eingelegt. Dies bewirkt, dass der ausgeschüttete Betrag im Kernhaushalt erfolgswirksam verbucht werden kann, die Liquidität jedoch beim Ausschüttenden verbleibt. Das Verfahren ist vom Innenministerium und von der Gemeindeprüfungsanstalt anerkannt. Die Ausschüttungen erfolgten aus der Bäder GmbH und dem Abwasserwerk. Ferner wurden auch Gewinne aus dem Stadtentwicklungsbetrieb (Anstalt öffentlichen Rechts) verwendet.

** Das Land hat mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen…“ eine Grundlage dafür geschaffen, die daraus resultierenden finanziellen Belastungen mittels des außerordentlichen Ergebnisses zu isolieren, in der Bilanz in einem gesonderten Posten zu aktivieren und dessen Auflösung in Form von linearer Abschreibung über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren vorzunehmen. Aufgrund der derzeitigen Finanzplanungsdaten wird eine mögliche Ausbuchung gegen das Eigenkapital im Jahr 2024 nicht in Erwägung gezogen.

Nach dem positiven Jahresabschluss 2020 hat die Kommunalaufsicht des Rheinisch-Bergischen Kreises (RBK) mit Verfügung vom 13.07.2021 bestätigt, dass die Stadt Bergisch Gladbach die Haushaltssicherung verlassen hat. Damit entfielen Restriktionen wie betragliche Höchstgrenzen für Investitionen („Kreditdeckel“) und konsumtive freiwillige Leistungen.

Die Verbesserung gegenüber der Planung im Jahr **2021** beruhte im Wesentlichen auf höheren Erträgen der volatilen **Gewerbesteuer** (+9,9 Millionen Euro), einem höheren **Einkommensteueranteil** (+5,0 Millionen Euro) und höheren **übrigen ordentlichen Erträgen** (+6,4 Millionen Euro). Die **Personalaufwendungen** lagen um rund 1,5 Millionen Euro unter dem Ansatz, und konnten insbesondere durch noch nicht vollzogene Neueinstellungen und Fluktuation erwirtschaftet werden. Verbesserungen gab es auch bei den **Versorgungsaufwendungen** (2,0 Millionen Euro), im **Aufwand für Sach- und Dienstleistungen** (7,0 Millionen Euro), bei den **Transferaufwendungen** (2,3 Millionen Euro) und in den übrigen Bereichen (6,0 Millionen Euro).

Alle Jahresüberschüsse wurden in vollem Umfang der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Ausgleichsrücklage wird dann in den Jahren 2022 ff. zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt.

Eine wesentliche Ursache für die Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Ergebnis der vergangenen Jahre sind die stets besser als geplant ausfallenden Gewerbesteuereinnahmen. Deren Höhe ist grundsätzlich nicht verlässlich absehbar. Der Ansatz der Gewerbesteuer wurde bereits von 36,5 Millionen Euro in 2016 auf 48 Millionen Euro in 2020 erhöht. In 2021 wurde krisenbedingt ein geringerer Ansatz von 39 Millionen Euro geplant, der sich am Ergebnis 2020 orientierte. Auch viele der übrigen wesentlichen Abweichungen (u.a. Entwicklung im Flüchtlingsbereich, Veränderungen bei Gewinnabführungen, Verbesserungen bei der Kreisumlage), waren zum Planungszeitpunkt nicht vorherseh- und damit nicht planbar. Die ursprünglich fortgeschriebenen Ansätze wurden im Übrigen in den folgenden Haushaltsjahren zwangslogisch an diese und weitere neue Erkenntnisse angepasst, beispielweise durch prozentuale Abschläge bei den Personalaufwendungen.

3. Haushalt 2022

Der Haushalt 2022 war trotz deutlich defizitärer Planung (rd. -43,3 Millionen Euro für 2022, rd. -49,1 Millionen Euro für 2023, rd. -24,3 Millionen Euro für 2024, rd. –45,7 Millionen Euro für 2025) aufgrund der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 bis einschließlich 2024 fiktiv ausgeglichen und bedurfte auch aufgrund der zulässigen Höhe des Einsatzes der Allgemeinen Rücklage für das Jahr 2025 keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Dennoch zeigte die Entwicklung eindringlich auf, dass im Laufe des Jahres 2022 eine ernsthafte und nachhaltige Haushaltskonsolidierung zwingend erforderlich sein würde.

Die Haushaltswirtschaft im Jahr 2022 stand unter erheblichen Belastungen aufgrund der finanziellen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine. Infolge des Krieges reiste eine große Anzahl von Personen ein, für die in kürzester Zeit angemessene Infrastruktur zur Aufnahme und Unterbringung bereitgestellt werden musste. Den Betroffenen mussten zudem Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Zum 01.06.2022 erfolgte für die aus der Ukraine geflüchteten Personen ein Rechtskreiswechsel, mit der Folge, dass die Betroffenen vom Leistungsbezug her ins SGB II bzw. SGB XII wechselten.
Die Verpflichtung zur Unterbringung für die Stadt Bergisch Gladbach blieb unabhängig davon bestehen. Als weitere indirekte Folge und erheblichem Belastungsfaktor des Ukraine-Krieges kam es zu erheblichen Preissteigerungen, insbesondere bei der Versorgung mit Gas und Strom. Neben unmittelbaren finanziellen Unterstützungen durch den Bund, die Monatspauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und Erstattungen von Sozialleistungsträgern ermöglichte es das Land mit einer Rechtsverordnung zunächst die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen als unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen – auch ohne die Notwendigkeit einer Deckung oder eines Nachtragshaushalts – haushaltsrechtskonform leisten zu können.
Der Rat wurde über die Summen zu den Berichtszeitpunkten 30.06.2022 und 30.09.2022 unterrichtet. Zudem befindet sich ein Gesetzentwurf im Gesetzgebungsverfahren, nach dem das Land NRW den Kommunen eine Isolierung des finanziellen Schadens nach dem Muster der Corona-Schadens-Isolierung ermöglichen wird. Hierunter wären auch die erheblichen Steigerungen der Energiekosten zu subsumieren. Die isolierten Beträge sind wie bei der Corona-Isolierung ab 2026 abzuschreiben.

Im Laufe des Jahres 2022 zeichnet sich zudem deutlich ab, dass es zu einem neuen Rekordertrag bei der Gewerbesteuer (mehr als 75 Millionen Euro) kommen wird.

Insofern kommt die im Jahr 2022 auf alle Produktsachkonten ausgeweitete Prognose des Jahresergebnisses insgesamt zu dem Ergebnis, dass auch der Haushalt 2022 deutlich besser abschließen wird als geplant. Dies wurde in die Berechnungen zum Haushalt 2023 (siehe nachstehende Ziffer 4) bereits einbezogen. Mit der umfassenden unterjährigen Prognose – unter Nutzung der Controllingfunktion des Tools-IKVS - hat die Verwaltung eine Forderung des Haushaltsbegleitbeschlusses zum Haushalt 2022 umgesetzt.

4. Haushaltssituation 2023

a) Generelle Situationsbeschreibung

Der vorgelegte Haushalt bedarf nicht der Genehmigung, da der Haushalt bei den geplanten Defiziten 2023 (rd. 17,9 Millionen Euro), 2024 (rd. 30,8 Millionen Euro), 2025 (rd. 31,1 Millionen Euro) und 2026 (rd. 27,6 Millionen Euro) aufgrund der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage fiktiv ausgeglichen ist.

Die Defizite konnten im Vergleich zur Planung 2022 deutlich verringert werden. Dies konnte nicht zuletzt durch ein anspruchsvolles, aufwändiges und ausweislich der Zahlen erfolgreiches Haushaltsaufstellungsverfahren erreicht werden.

b) Haushaltsaufstellungsverfahren

Das Haushaltsaufstellungsverfahren zum Haushalt 2023 musste auf folgende Entwicklungen ausgerichtet werden:

- In der Vergangenheit kam es – wie in Ziffer 2 dargestellt – immer wieder zu Diskrepanzen zwischen der Haushaltsplanung der Verwaltung und den jeweiligen Ergebnissen in den Jahresabschlüssen. Diese Diskrepanz sollte deutlich verringert werden, sog. „Überrollen“ des Haushalts durch Anpassung an die Ergebnisse des letzten belastbaren Jahresabschlusses)

- Die Haushaltsplanung – auf Grundlage der Haushaltsanmeldung der Fachbereiche - zeigte weiterhin einen erheblichen Eigenkapitalverzehr. Dieser würde ungesteuert auf Sicht notwendigerweise in ein Haushaltssicherungskonzept münden, wenn nicht sogar eine bilanzielle Überschuldung drohen könnte. Dieser frühzeitig erkannten Entwicklung musste zentral gesteuert entschieden entgegengewirkt werden.

i) „Überrollen“ des Haushalts

Das Haushaltsaufstellungsverfahren für den Haushalt 2023 bestand daher in einem ersten Schritt daraus, die alljährlich wiederkehrende **Diskrepanz von Haushaltsplanung und Ergebnissen der Jahresabschlüsse** deutlich zu **verringern und damit unnötige „Luft aus dem Haushalt herauszulassen“.**

Hierzu wurde den Planungen erstmals eine Budgetvorgabe nur in der Größenordnung des – um Sondereffekte bereinigten – letzten vorliegenden Jahresabschlusses (zu diesem Zeitpunkt der Abschluss 2020) zugrunde gelegt. In intensiven und teils kontroversen Gesprächen des Kämmerers mit den zuständigen Beigeordneten sowie den Fachbereichs- und Stabsstellenleitungen wurde dann um die Auskömmlichkeit dieses Budgets gerungen. In den meisten Fällen konnte eine einheitliche Sicht auf die tatsächlich realisierbaren Aufwendungen und Erträge erreicht werden. **Gegenüber den ersten Anmeldungen der dezentral verantwortlichen Organisationseinheiten konnte so eine Verbesserung für die Haushaltsplanung im Umfang von 7 bis 8 Millionen Euro erreicht werden.**

Ferner wurde im Haushalt 2023 für alle Planungsjahre ein **globaler Minderaufwand** veranschlagt, der von den verantwortlichen Organisationseinheiten durch unterjährige Bewirtschaftung zu realisieren ist.

Schließlich wurde im Rahmen der Unterwerfung unter ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzepts der sog. Personalausfallfaktor - insbesondere zur planerischen Berücksichtigung unbesetzter Stellen - sukzessive von bisher 6% auf 10% angehoben. Diese Einsparung ist durch unterjährige personalwirtschaftliche Maßnahmen zu erreichen und berücksichtigt auch die demographische Entwicklung und Effizienz, wie Effektivitätsgewinne bei verbesserter Automatisierung und einem erhöhten Digitalisierungsgrad

Um unterjährig auftretende unabweisbare Bedarfe dennoch decken zu können, wurde ein Pauschalbetrag von 1,5 Millionen Euro eingeplant, über dessen Verwendung ausschließlich der Kämmerer entscheiden kann.

ii) Langfristige Planung

Um vor dem Hintergrund des fortschreitenden Eigenkapitalverzehrs die finanziellen Entwicklungstendenzen umfänglicher in den Blick zu nehmen, wurde der vom Gesetzgeber vorgeschriebene Planungszeitraum (Haushaltsjahr 2023 und drei Mittelfristjahre 2024-2026) auf einen **zehnjährigen Planungszeitraum** (bis einschließlich 2033) ausgedehnt. Dies erschien auf Grundlage der in der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse und mit Blick auf dem Umfang der zukünftigen Herausforderung der einzig vernünftige und zielführende Weg um eine nachhaltige Gesundung der kommunalen Finanzen zu erreichen.

iii) Freiwilliges Haushaltssicherungskonzept

Primäre Zielsetzung ist es im gegenständlichen Planungszeitraum dem Eigenkapitalverzehr mit gezielten Gegensteuerungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Entsprechend des Haushaltsbegleitbeschlusses des Rates zum Haushalt 2022 haben Bürgermeister und Kämmerer ein **freiwilliges Haushaltssicherungskonzept** in Angriff genommen.

In einer zweiten Phase der Haushaltsaufstellung wurden in einem partizipativen Prozess zahlreiche Konsolidierungsoptionen der verantwortlichen Organisationseinheiten diskutiert. Diese wurden zum Teil vom Bürgermeister auf Basis eines Vorschlags des Kämmerers entschieden, zum anderen in einer gemeinsamen Konferenz des Verwaltungsvorstands und der Fachbereichsleitungen beraten.

Im dargestellten freiwilligen Haushaltssicherungskonzept finden sich die strukturellen Ergebnisse sowohl aufgabenkritischer Ansätze, hier insbesondere Standardreduzierungen in pflichtigen Bereichen, als auch prozessanalytischer und digitalisierungsbedingter Optimierungen. Zudem ergänzen strukturelle Ertragssteigerungen die Maßnahmen.

Entsprechend des Haushaltsbegleitbeschlusses ist auch eine Vermarktungs-perspektive für das Konversionsverfahren „Zandersgelände“ eingepreist, die allerdings noch unter vielen Prämissen und Unwägbarkeiten steht. (Erbpacht-Erträge aus der Vermarktung der Stadthäuser-Grundstücke und des Grundstücks am Kopf des Bahnhofs sowie entlang der Jakobstraße sind in der Langfristplanung ebenfalls mit 0,9 Millionen Euro eingeplant; aus Zeitgründen konnten hierfür leider keine HSK-Maßnahmenblätter mehr erstellt werden.)

Die Resultate sind in dem diesem Haushaltsbuch beigefügten freiwilligen Haushaltssicherungskonzept gebündelt. Es enthält eine Übersicht aller strukturellen Konsolidierungsmaßnahmen sowie einzelne Ausführungen zu jedem der Vorschläge, aus denen deren Auswirkungen hervorgehen.

Insgesamt wurde ein sich **aufbauendes strukturelles Konsolidierungsvolumen von rund 27,5 Millionen Euro** (kumulierte Summe in 2033) gehoben.

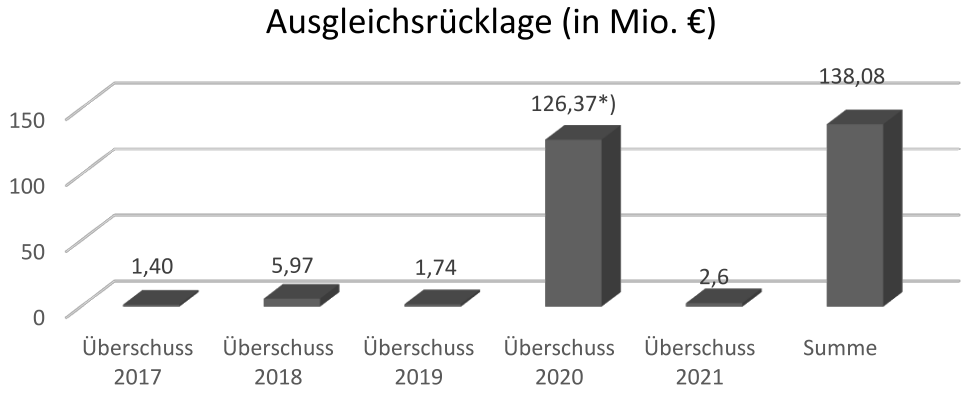
iv) Prozessbegleitung

Beim Planungs- und Konsolidierungsprozess wurde die Verwaltung entsprechend der Beschlussfassung des Rates (Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022) durch einen interfraktionellen Arbeitskreis „nachhaltige Haushaltswirtschaft“ sowie durch die unabhängige Gemeindesprüfungsanstalt (GPA), die höchste Prüfinstanz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen- mit besonderen Erfahrungen im Bereich finanziell belasteter Stärkungspakt- und Haushaltssicherungskommunen - beraten und unterstützt.

Sowohl die Kommunalaufsicht (in einem Sondierungsgespräch am 22.11.2022) als auch die den Prozess der Haushaltplanung begleitende Gemeindeprüfungsanstalt – auch diese externe Begleitung ist die Umsetzung eines Elements des Haushaltsbegleitbeschlusses zum Haushalt 2022 – haben die Vorgehensweise und die erreichten Ergebnisse ausdrücklich als gut und zielführend gelobt.

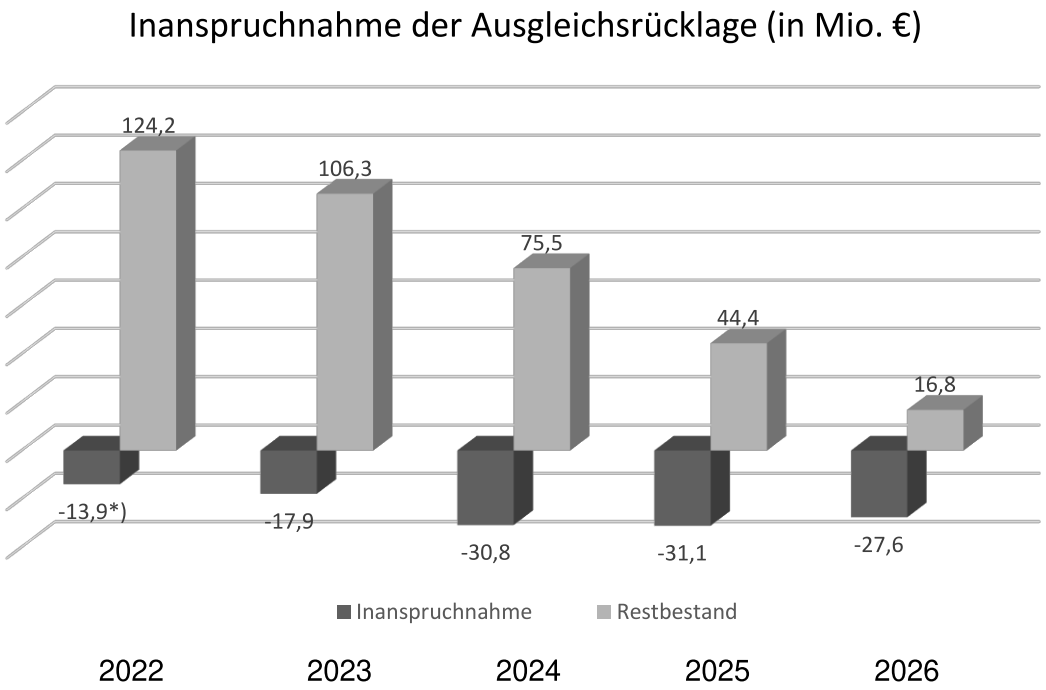
c) Eigenkapitalverzehr im mittelfristigen Zeitraum

Durch die unter Ziffer 2 dargestellte Entwicklung wächst die Ausgleichsrücklage auf rd. 138,08 Millionen Euro an:



*) Schütt aus – hol zurück – Potenzial von rd. 134,5 Mio. € abzüglich des Fehlbetrags 2020 von rd. 8,1 Mio. €

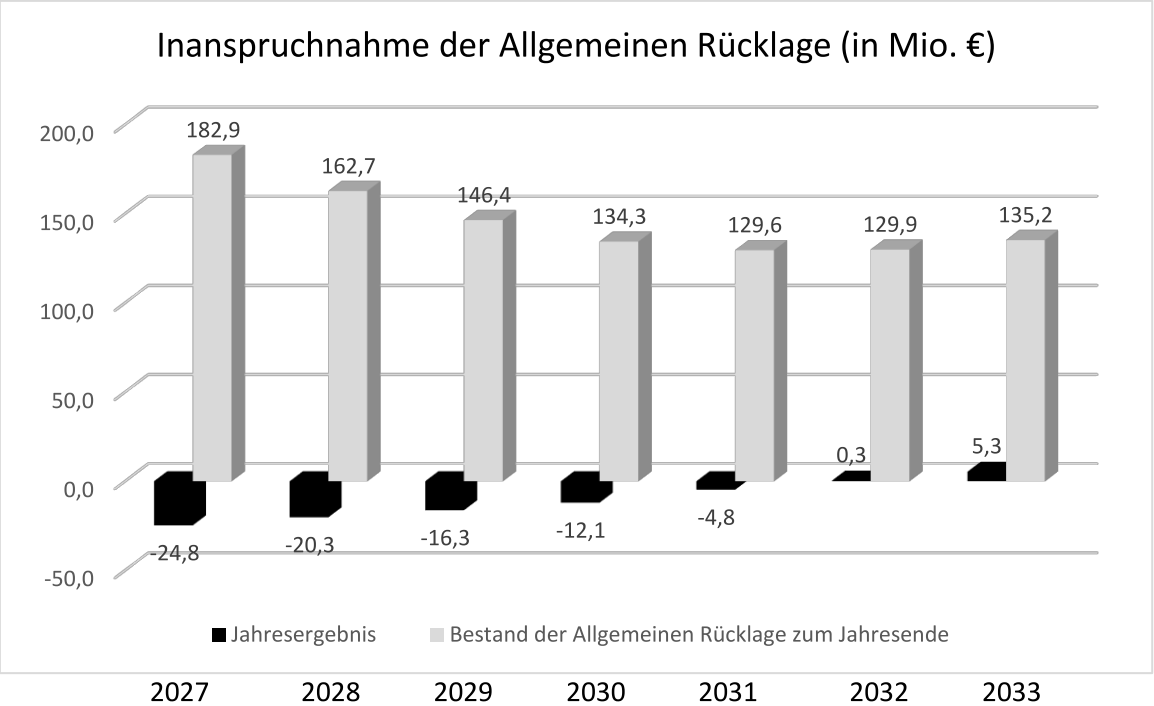
Mit den Veranschlagungen im Haushalt 2023 wird die Ausgleichsrücklage wie folgt in Anspruch genommen:



*) für das Jahr 2022 wurde das Ergebnis der unterjährigen Prognose zur Jahresmitte verwendet. Die Möglichkeit der Isolierung der finanziellen Verschlechterungen durch den Ukraine-Krieg ist hierbei bereits berücksichtigt.

d) Eigenkapitalverzehr im Zeitraum bis 2033

Im langfristigen Zeitraum bis 2033 wirken sich die vorgeschlagenen Haushaltssicherungsmaßnahmen sukzessive und nachhaltig ergebnisverbessernd aus. Ab dem Jahr 2032 kann so ein ausgeglichener Haushalt gelingen.
Eine entsprechende Darstellung der Entwicklung der Jahresdefizite und der Allgemeinen Rücklage gestaltet sich wie folgt. Zusammenfassend wird die Ausgleichsrücklage in 2027 noch mit dem verbleibenden Betrag von rd. 16,8 Millionen Euro in Anspruch genommen und ist damit „aufgebraucht.



Ohne die vorgeschlagenen Haushaltssicherungsmaßnahmen würde das Eigenkapital deutlich schneller aufgezehrt und eine bilanzielle Überschuldung wäre unvermeidbar. Auch daher ist der vorgeschlagene Weg, sich bereits mit diesem Haushalt in ein freiwilligen Haushaltssicherungskonzept zu begeben, zielführend und nachhaltig.

e) Strukturelle Änderungen

Der Haushalt 2023 beinhaltet eine wesentliche strukturelle Änderung: Entsprechend der Beschlüsse des Rates aus dem Jahr 2022 wurde die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtentwicklungsbetrieb“ in den Kernhaushalt reintegriert. Die Produktstruktur ist in diesem Haushalt erhalten geblieben. Zudem bestehen die unterjährigen Bewirtschaftungsmöglichkeiten des Kernhaushalts. Auch die gegenseitigen Verrechnungen wurden in diesem Haushalt zunächst beibehalten.

Mit dieser Entscheidung wurde ein erster Teil des Screenings der Beteiligungsgesellschaften mit dem Ziel einer Optimierung der Konzernstrukturen abgeschlossen. Bezüglich der Stadtverkehrsgesellschaft mbH und der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH wurde die Untersuchung des Beteiligungsdezernenten ebenfalls im Jahr 2022 – mit einer eindeutigen Ergebnisfindung - fertiggestellt. Eine abschließende Entscheidung wird voraussichtlich nach einer Definition der auf die bestmögliche weitere Aufgabenerledigung ausgerichteten Folgestruktur Mitte 2023 erfolgen. Dem Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022 wurde folglich auch in diesem Punkt entsprochen.

Die Produktgruppenstruktur wurde entsprechend durch Ratsbeschluss um eine Produktgruppe für den ehemaligen Stadtentwicklungsbetrieb erweitert.

Eine weitere wesentliche strukturelle Änderung wurde bereits mit dem Haushalt 2022 umgesetzt. Statt einer in den vergangenen Jahren üblicherweise vorgenommenen großzügigen Übertragung von Auszahlungsermächtigungen - insbesondere im investiven Bereich - ins Folgejahr wurden die nicht verbrauchten, aber für die Fertigstellung von Maßnahmen weiterhin benötigten, Mittel grundsätzlich neu

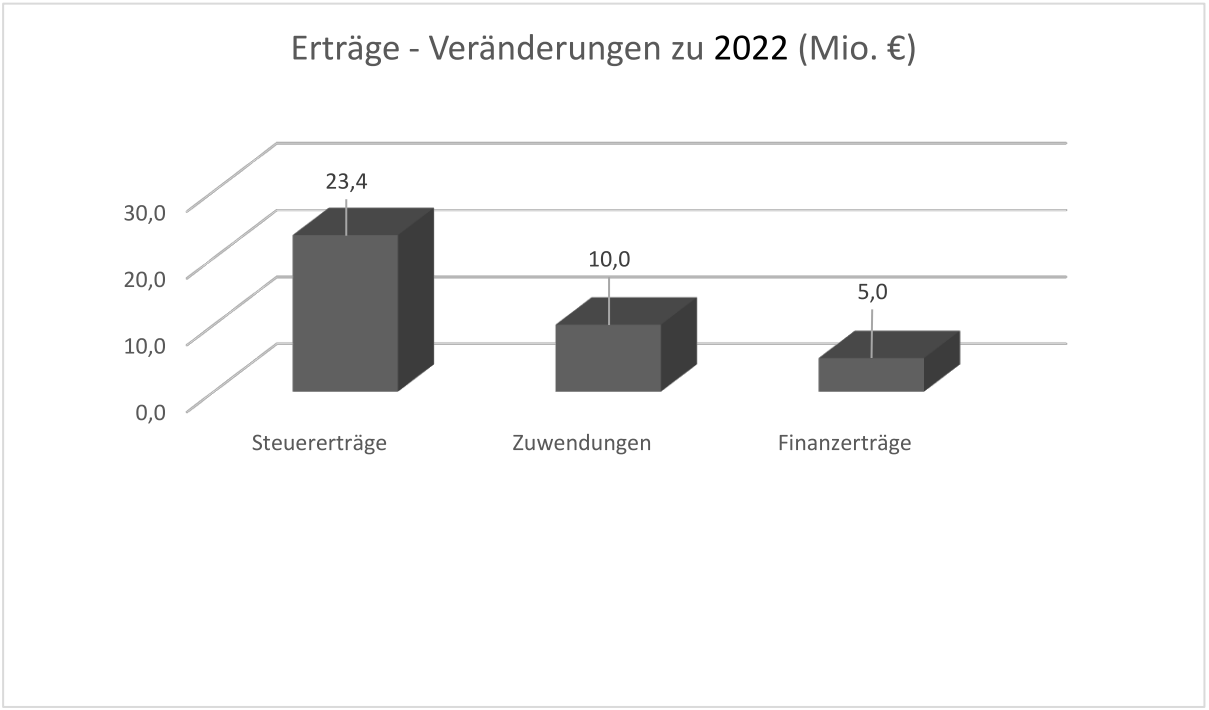
veranschlagt. Damit sollte einem „Schattenhaushalt“ von Ermächtigungsübertragungen entgegengewirkt werden. Die anstehenden Maßnahmen sind somit auf einen Blick transparenter.

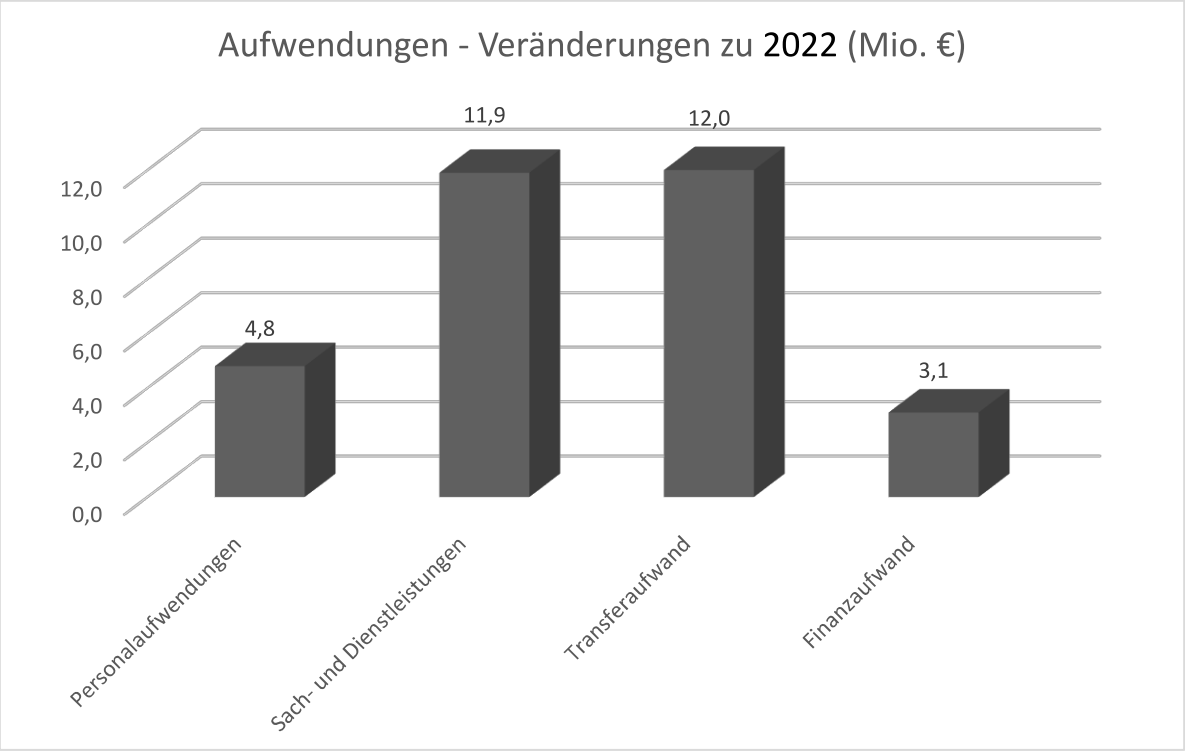
f) Gesamtergebnisplan 2023 und Folgejahre

Der Gesamtergebnisplan weist als Jahresergebnis nach Abzug des globalen Minderaufwands folgende Beträge aus:

Haushaltsjahr	2023	-17.925.448 €
1. Jahr der mittelfristigen Planung	2024	-30.766.596 €
2. Jahr der mittelfristigen Planung	2025	-31.086.880 €
3. Jahr der mittelfristigen Planung	2026	-27.616.807 €

Die wesentlichsten Änderungen gegenüber den Veranschlagungen des Jahres 2022 sind (gerundet):





Die Steigerung bei den Steuererträgen beruht auf folgenden Effekten:

- + rd. 14,2 Millionen Euro Gewerbesteuer: Das Gewerbesteuerniveau ist aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der Bergisch Gladbacher Unternehmen auf einem neuen Rekordlevel angekommen. Im Jahr 2022 wird ein Ertrag von mehr als 75 Millionen Euro erwartet. Nach Gesprächen des Kämmerers mit den großen Gewerbesteuerzahlern erscheint der neue Haushaltsansatz von 62 Millionen Euro realistisch. Die relevanten Gewerbebetriebe sind gut durch die Krisen gekommen und geben eine optimistische Zukunftsprognose ab.

- + rd. 7,2 Millionen Euro Einkommensteueranteil. Dieser Ansatz wurde aus dem lt. Frühjahrs-Steuerschätzung 2022 erwarteten Steueraufkommen und der für Bergisch Gladbach einschlägigen Schlüsselzahl ermittelt.

Die weiteren wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sowie des Ukrainekrieges müssen beobachtet und können zum Planungszeitpunkt nicht vollständig valide prognostiziert werden. Der Ansatz eines absoluten Pessimismus kann aber hier nicht als zielführend angesehen werden, zumal die Prognosedaten sich zunehmend in ihrem negativen Tenor mäßigen.

Bei den Erträgen aus Zuwendungen wirkt sich positiv aus, dass die Schlüsselzuweisungen nach dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 gegenüber dem Vorjahr um rund 9,4 Millionen steigen werden.

Die Finanzerträge steigen um 5,0 Millionen Euro, da im Gegensatz zum Ansatz 2023 in 2022 kein *Schütt aus – hol zurück – Ertrag* eingeplant war.
Insgesamt ist das Schütt aus – hol zurück – Potenzial künftiger Haushaltsjahre durch die Änderung der langfristigen Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts zur Kalkulation der Abwassergebühren und den dadurch verringerten handelsrechtlichen Gewinn des Abwasserwerks deutlich geringer geworden. Durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes wird diese

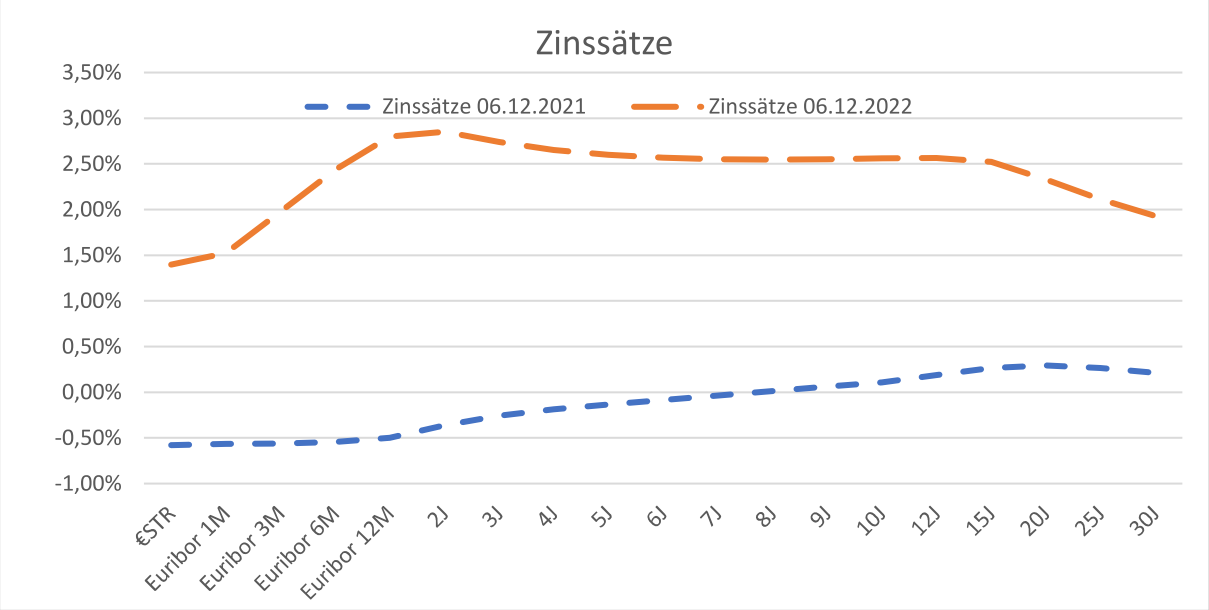
Entwicklung nur teilweise kompensiert. Als eine Folge dieser Entwicklung ist ab dem Jahr 2023 keine liquide Abführung eines Teils des Abwasserwerkgewinns mehr eingeplant.

Bezüglich der Planung des Personal- und Versorgungsaufwands wird auf die ausführlichen Erläuterungen zu Ziffer 4 j verwiesen.

Die Aufwandssteigerung bei den Sach- und Dienstleistungen beruht fast ausschließlich auf den in Folge des Kriegs in der Ukraine dramatisch gestiegenen Kosten zur Energieversorgung (Strom und Gas).

Der Grund für den deutlichen Anstieg des Transferaufwands – der fast 45% des städtischen Gesamtaufwandes ausmacht - liegt im Wesentlichen in der steigenden Kreisumlage begründet. Trotz voraussichtlich stabilem Hebesatz muss die Stadt aufgrund veränderter Umlagegrundlagen rund 5,4 Millionen Euro mehr als im Jahr 2022 abführen. Hinzu kommt, dass in 2023 die avisierte Einmalerstattung des Rheinisch-Bergischen Kreises noch nicht berücksichtigt ist (s. Buchstabe i weiter unten), während in 2022 eine Einmalerstattung bereits eingeplant war. Daher steigt der Ansatz der Kreisumlage von 2022 nach 2023 insgesamt um rd. 7,9 Millionen Euro. Neben der höheren Gewerbesteuerumlage (rund +1,1 Millionen Euro) sind im Übrigen weiterhin die Transferaufwendungen im Bereich Jugend und Soziales (in Summe rund +3 Millionen Euro) ein wesentlicher Kostentreiber. Dieser Trend ist bereits seit den letzten Jahren zu erkennen und schwer einschätz- und noch schwieriger steuerbar.

Der gestiegene Zinsaufwand spiegelt die Situation am Kapitalmarkt wider. Die Zeiten der Negativzinsen sind aufgrund der inflationären Preisentwicklung und der angepassten Zinsstrategie der Europäischen Zentralbank (EZB) vorüber. Die nachstehende Grafik soll diese Entwicklung veranschaulichen.
Bei der Planung des Zinsaufwands für Kassenkredite und Kommunaldarlehen werden zukünftige Kreditaufnahmen/-umschuldungen auf Basis von aus einer aktuellen Zinsstrukturkurve (z.B. vom 06.12.2022) abgeleiteten sog. Forwardzinsen ermittelt.



g) Investitionen 2023

Da die Höchstsumme der Investitionen seit dem Verlassen des Haushaltssicherungskonzeptes mit dem Haushaltsplan und Jahresabschluss 2020 nicht mehr durch kommunalaufsichtsbehördliche Vorgaben beschränkt ist, können auch mit diesem Haushalt weitere wichtige, weil notwendige, Investitionen geplant und Vorhaben realisiert werden.

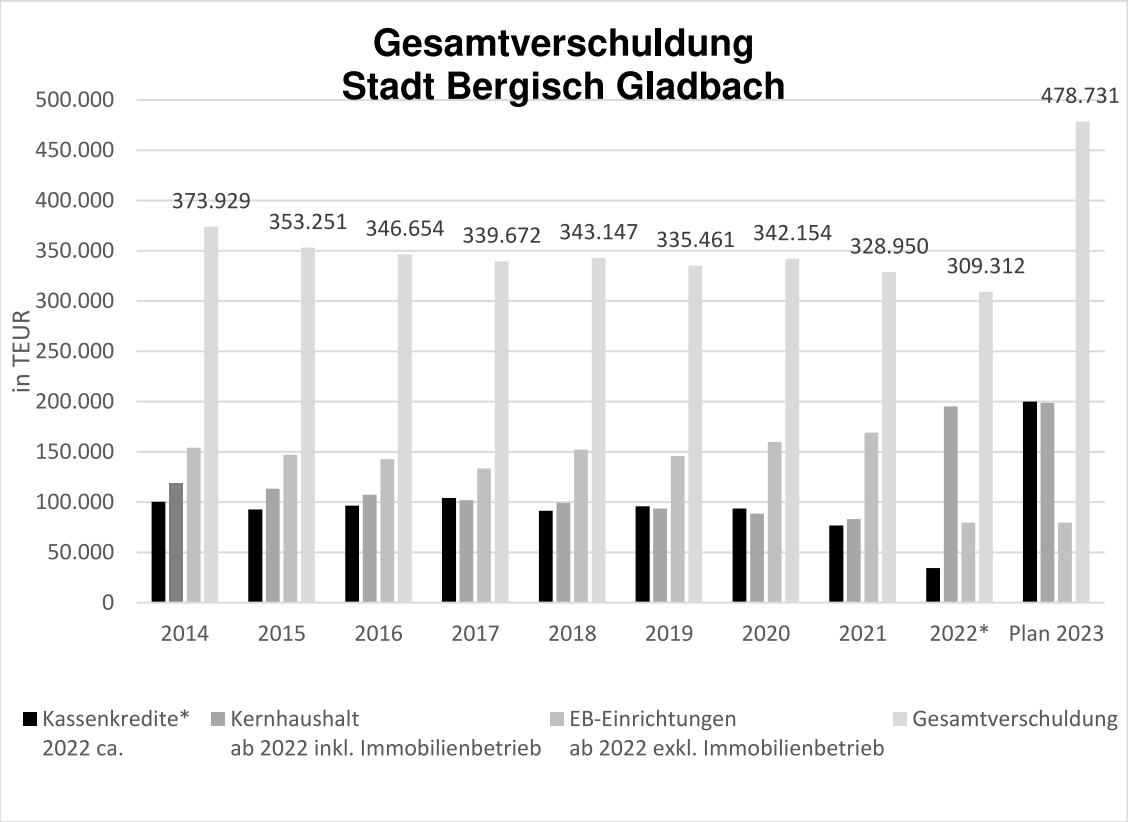
Aufgrund der Erfahrungen aus den Beratungen zum Haushalt 2022 sind im vorliegenden Haushaltsentwurf 2023 nunmehr wieder alle Investitionsmaßnahmen des Kernhaushalts für die Jahre 2023 bis 2026 – unabhängig davon, ob sie die Wertgrenzen zur Investitionspriorisierung (Volumen > als 300.000 Euro bei Baumaßnahmen und > als 100.000 Euro bei beweglichen Wirtschaftsgütern) unter- oder überschreiten – enthalten.

Erstmals konnte mit diesem Haushalt zudem ein separater Investitionsband realisiert werden, in dem der Planungsprozess dargestellt wird und der sowohl eine Gesamtliste aller Investitionen des Kernhaushalts als auch detailliertere Informationen zu den Priorisierungsinvestitionen oberhalb der obigen Wertgrenzen enthält. Auf eine Übersicht einzelner großer Investitionen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Die investiven Ein- und Auszahlungen sind entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften weiterhin nach Arten gegliedert im Gesamtfinanzplan und in den Teilfinanzplänen abgebildet. Investitionsmaßnahmen, die oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze von 50.000 € für mobile Vermögensgegenstände und 100.000 Euro für Baumaßnahmen liegen, sind zudem in den Teilplänen einzeln ausgewiesen.

h) Schuldenstand

Die Entwicklung der **Verbindlichkeiten** wird mit folgender Grafik (Angaben in Tausend Euro) veranschaulicht:



Diese berücksichtigt neben den langfristigen Verbindlichkeiten (Kommunaldarlehen) auch die Kassenkredite. Mit Ausnahme dieser Kassenkredite reflektiert der Schuldenstand zum Ende 2022 bereits Ist-Werte. Der signifikante Anstieg der Kassenkredite und somit der Gesamtverschuldung in 2023 beruht auf der Tatsache, dass neben einem defizitären Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit das Nettoinvestitionsvolumen regelmäßig über die Kasse vorfinanziert wird. Die Umschuldung in langfristige Kommunaldarlehen erfolgt dann nach Abschluss des Haushaltsjahres auf Basis der realisierten Investitionsauszahlungen im Folgejahr. Bezüglich des Nettoinvestitionsvolumens zeigt sich hier aber auch der Ehrgeiz sowie die Notwendigkeit, dass Investitionsvorhaben in hohem Umfang geplant sind und dringend realisiert werden müssen. Der überwiegende Teil der Investitionen wird für den Abbau des Sanierungsstaus verwendet werden.

i) Allgemeine Erläuterungen zur Kalkulation von Haushaltspositionen

Die **Kalkulation der Ansätze** des Haushalts orientierte sich im Wesentlichen am – um Sondereffekte bereinigten – Ergebnis des Jahres 2020 unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Veränderungen. Auf die Ausführungen zum Planungsprozess wird hierzu verwiesen. Die Maßnahmen aus dem freiwilligen Haushaltssicherungskonzept sind eingepreist.

In die Berechnung der Erträge bei der **Grundsteuer B** sind in der Mittelfristplanung keine Hebesatzerhöhungen eingeflossen.

Die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sind anhand des erwarteten Steueraufkommens für **Einkommensteuer** und **Umsatzsteuer** auf Basis der Frühjahrs-Steuerschätzung und der für Bergisch Gladbach einschlägigen Schlüsselzahl ermittelt worden.

Die Berechnung der **allgemeinen Zuweisungen des Landes** (Schlüsselzuweisungen, investive Pauschalen etc.) basiert auf der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023.

Die **Kreisumlage** wurde auf der Basis des Entwurfs des Kreishaushalts und der bekannten Umlagegrundlagen ermittelt. Da die Summe der Umlagegrundlagen auf Kreisebene deutlich ansteigt, erhöht sich trotz gleichbleibenden Umlagesatzes die Kreisumlage für den Rheinisch-Bergischen Kreis. Daher haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Senkung des Umlagesatzes gefordert. Das Ergebnis der Beratungen im Kreistag bleibt abzuwarten, wobei aus den Erfahrungen der Vorjahre trotz Forderungen und Unabweisbarkeit keine Senkung des Hebesatzes zu erwarten ist. Die Kreisumlage macht ca. 19 % des Gesamtaufwandes und 40% des Transferaufwandes aus.
Eine vom Rheinisch-Bergischen Kreis in Aussicht gestellte Einmalerstattung konnte in diesem Haushaltsentwurf ohne die entsprechenden Beschlüsse des Kreistags noch nicht eingeplant werden. Dies würde aber lediglich einmalig ergebnisverbessernd wirken. Für die Mittelfristplanung ergibt sich dadurch kein unmittelbar entlastender Effekt.

Der Gewerbesteueransatz ist generell aufgrund der konjunkturellen und unternehmensbedingten Einflüsse schwierig zu kalkulieren. Dies gilt in Zeiten erheblicher wirtschaftlicher Unsicherheiten aufgrund der Corona-Pandemie und der Folgen des Kriegs in der Ukraine umso mehr. Das Gewerbesteuerniveau ist aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der Bergisch Gladbacher Unternehmen auf einem neuen Level angekommen. Im Jahr 2022 wird ein Ertrag von mehr als 75 Millionen Euro erwartet. Nach Gesprächen des Kämmerers mit den großen und größeren Gewerbesteuerzahlern erscheint der neue Haushaltsansatz von 62 Millionen Euro realistisch.

Die im Gesamtergebnisplan dargestellte **Isolierung des Corona-Schadens** (außerordentliche Erträge) beläuft sich auf rund 3,0 Millionen Euro in 2023. Deutlich höher sind die Beträge zur **Isolierung der finanziellen Folgen des Ukraine-Kriegs** mit rund 18,3 Millionen in 2023, rund 18,8 Millionen in 2024 und 4,4 Millionen in 2025. Die betragliche Verringerung in 2025 beruht darauf, dass bei den gestiegenen Energiekosten ab 2025 eine gewisse Normalisierung der Preisentwicklung angenommen wurde. Dies gilt gleichermaßen für die Etatpositionen des Fachbereichs Jugend und Soziales zur Flüchtlingsproblematik.

Da die aktuellsten Orientierungsdaten des Landes nicht rechtzeitig zur Verarbeitung vorlagen, ist für die - in 2023 deutlich gestiegenen - Zuweisungen aus dem GFG im Sinne einer restriktiven Planung vorerst die Finanzplanung aus dem Haushalt 2022 übernommen worden. Die Gewerbesteuer und die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer wurden auf Basis der Frühjahrs-Steuerschätzung fortgeschrieben, da die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung wegen der fehlenden Einbeziehung der Auswirkungen aus den Steuerentlastungspaketen ein zu positives Bild zeichnen. Die übrigen Positionen wurden grundsätzlich mit den alten Orientierungsdaten fortgeschrieben. Im Ergebnis ist hier aber von einer Verbesserung auszugehen.

Eine Erfassung der **bilanziellen Abschreibungen** erfolgt für den gesamten städtischen Haushalt seit der Umstellung der Rechnungslegung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF). Die Ansätze für den vorliegenden Haushalt wurden, in Verbindung mit den korrespondierenden Auflösungen der Sonderposten, auf der Basis vorliegender Jahresabschlüsse und des künftigen Investitionsvolumens ermittelt. Ab 2026 sind Abschreibungen des finanziellen Corona-Schadens (jährlich

rund 0,5 Millionen) und des finanziellen Schadens in Folge des Kriegs in der Ukraine (jährlich rund 1,0 Millionen Euro) eingeplant.

Die volumenmäßig bedeutsamen **kostenrechnenden Einrichtungen** der Stadt Bergisch Gladbach befinden sich in ausgegliederten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 GO (Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach, Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach). Die Bereiche Bestattungswesen, Rettungsdienst und Märkte/Kirmessen werden im städtischen Haushalt abgewickelt.

Die kalkulatorischen Kosten prägen in der Regel die betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten des Ansatzes der Benutzungsgebühren. Diese werden in 2023 maßgeblich durch eine Anpassung des § 6 Kommunalabgabengesetzes NRW bestimmt. Die Anpassung erfolgte aufgrund eines aktuellen Urteils des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 17.05.2022, welches eine nahezu 28 Jahre geltende zulässige Rechtspraxis insbesondere hinsichtlich der Höhe der ansatzfähigen kalkulatorischen Zinsen erheblich revidierte. Durch die im Urteil geforderte Inflationsbereinigung des nominalen Zinssatzes bei gleichzeitiger Anpassung des Berechnungszeitraumes für den durchschnittlichen Eigenkapitalzins (10 Jahre statt bisher 50 Jahre) würde sich aktuell ein negativer Zinssatz, also faktisch keine ansetzbaren kalkulatorischen Zinsen ergeben.

Zum einen ist das OVG-Urteil zum Berichtszeitpunkt allerdings aufgrund einer Nicht-Zulassungsbeschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht noch nicht rechtkräftig, zum anderen zeigt das im Dezember 2022 nahezu abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zum § 6 KAG durch die Präzisierung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten deutliche Anpassungen der Urteilsinhalte auf. Im Ergebnis werden hierdurch – neben der Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte - wieder ansatzfähige kalkulatorische Zinsen ermöglicht, wenn auch in geringerem Maße als zuvor.

Das als Sondervermögen geführte Abwasserwerk leistet aus den hieraus bedingten Rückflüssen durch eine Gewinnausschüttung im *Schütt aus – hol zurück – Verfahren* einen nun geschmälerten, aber weiterhin bedeutsamen Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt. Dies wurde im Rahmen des Urteils auch vom Ergebnis her nicht in Abrede gestellt und ist durch die gesetzgeberischen Bemühungen weiterhin als gewollt anzusehen.

Generell sind deutliche **Abweichungen von Haushaltsansätzen gegenüber dem Vorjahr** in den Erläuterungen zu den Teilplänen - also bei den einzelnen Produktgruppen - im Einzelnen dargestellt.

j) Erläuterungen zum Personal- und Versorgungsaufwand 2023

i) Personalaufwand – Kontengruppe 11

Im Wesentlichen begründen sich die Veränderungen wie folgt:

- Unter Bezugnahme auf den Review des externen Wirtschaftsprüfers aus dem Jahr 2019 wurde bei den Personalkostenkonten (5011000, 5012000, 5022000, 5032000) mit einer Ausfallquote i.H.v. -6% gerechnet.
  Dies macht eine Veränderung von **-5.696.314 €** (Kernhaushalt: -4.923.881€) aus.

- Die geplanten tariflichen Steigerungen aus 2023 machen einen Mehraufwand von rd. 2,7 Mio. € aus, auf den Kernhaushalt entfallen dabei rd. 2,3 Mio. €.

  Der geltende Tarifabschluss für die Tariflich Beschäftigten läuft bis zum 31.12.2022. Da zum Zeitpunkt der Hochrechnung noch keine neue Tarifeinigung vorlag, wurde zum 01.01.2023 eine Tariferhöhung um 3,0% angenommen. Für die Beamten wurde die bereits beschlossene Steigerung der Bezüge zum 01.12.2022 um 2,8% berücksichtigt. Zusätzlich wurde eine Steigerung zum 01.10.2023 um 2,0% angenommen.

- In 2023 wirken sich die in 2022 durchgeführten und für 2023 geplanten Beförderungen bei Beamten (nach der tariflichen Steigerung) mit rund **211 T€** aus; auf den Kernhaushalt entfallen hierbei rund **205 T€**.

- Aufgrund vorgenommener externer Stellenbewertungen ergeben sich Anpassungen der Stellenwertigkeiten, die in der Folge zu Höhergruppierungen und Beförderungen und somit zu höheren Personalkosten sowie Pensionsrückstellungen führen. Hierdurch ergeben sich für 2023 Mehraufwendungen i.H.v rd. **471 T€** (nach der tariflichen Steigerung), auf den Kernhaushalt entfallen hiervon rd. **421T€**.

- Die Kosten für die in 2022 eingestellten und in 2023 geplanten neuen Auszubildenden sind mit rund **1,053 Mio.€** (Kernhaushalt **1,047 Mio.€**) enthalten.

- Zum Stellenplan 2023 werden dem Rat 35,5 neue Stellen zur Einrichtung vorgeschlagen; 30,5 neue Stellen entfallen hierbei auf den Kernhaushalt. Die 22,5 Stellen des Fachbereichs 10 (Feuerwehr) sind hierbei größtenteils voll oder anteilig über die Rettungsdienstgebühren refinanziert. Die erforderlichen Mittel hierfür sind in diesem Haushaltsentwurf enthalten. Hierin sind auch Anteile refinanzierter Stellen enthalten, deren Ertrag wiederum an entsprechender Stelle im Haushalt eingeplant ist.

  Die zusätzlichen Kosten belaufen sich (nach den tariflichen Steigerungen) auf rd. **1.101.660 €**. Hiervon entfallen auf den Kernhaushalt rd. **846.700 T€**, auf den Abfallwirtschaftsbetrieb rd. **61.500 T€** und auf das Abwasserwerk rd. **193.400 T€**. Die auf die neuen Stellen entfallenden Zuführungsbeträge für Pensions- und Beihilferückstellungen sind in dem Betrag von 1,1 Mio. € enthalten.

  Aufgrund überwiegender nicht ganzjähriger Besetzung wurden die Kosten für 2023 im Kernhaushalt nur anteilig für vier Monate und anteilig für neun Monate in den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen eingeplant. Ab 2024 wirken sich diese Kosten dann mit rd. 2,9 Mio. € in voller Höhe aus.

- Für den Stellenplan 2022 wurden vom Rat insgesamt 66 Stellen beschlossen, wovon 61 Stellen auf den Kernhaushalt entfielen. Diese zusätzlichen Kosten wirken sich nun in 2023 im Gesamthaushalt mit rd. **4 Mio. €** in voller Höhe aus. Auf den Kernhaushalt entfallen hierbei rd. **3,7 Mio. €**. Die auf diese Stellen entfallenden Zuführungsbeträge für Pensions- und Beihilferückstellungen sind in diesen Kosten enthalten.

- Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen erhöhen sich in 2023 im Vergleich zu 2022 um rund **814 T€**. Als Planungsgrundlage diente das jährlich erstellte neue Gutachten der Rheinischen Versorgungskassen Köln zum 31.12.2021. Hierbei wurde für die Versorgung neben der bereits von der RVK berücksichtigten Erhöhung um 2,8% ab dem 01.12.2022 eine zusätzliche

Erhöhung um 2% zum 01.10.2023 angenommen.

Da in den vergangenen 10 Jahren die allgemeine, nicht alterungsbedingte Steigerung der Krankheitskosten und damit auch der Beihilfe stets oberhalb der Inflationsrate lag, wurde für die Beihilferückstellungen eine Erhöhung i. H. v. 3% für 2023 angenommen. Gemäß der versicherungsmathematischen Bewertung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der HEUBECK AG führen diese Anhebungen zu einer Erhöhung der Teilrückstellungen und nicht nur der reinen Zuführungsbeträge.

Weiterhin berücksichtigt wurden die geplanten Beförderungen der Jahre 2022 und 2023 sowie die neuen Mitarbeiter und Auszubildenden in Verwaltung und Feuerwehr für die Jahre 2022 und 2023.
Zudem wurden für unbesetzte, frei werdende und neu beantragte Stellen Zuführungsbeträge gem. KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ kalkuliert.

Darüber hinaus wurde für Beamte, die zur Stadt Bergisch Gladbach wechseln, eine Personalfluktuations-Pauschale i.H.v. rund **1,05 Mio. €** berücksichtigt, denn im Zuge der Versorgungslastenteilung sind die erworbenen Anwartschaften in einer Summe zurückzustellen.
Für 2023 wurden die Nachfolgen von Fachbereichsleitungen, die geplant in Pension bzw. in die Freizeitphase der Altersteilzeit (ATZ) gehen, gesondert mit zusätzlichen **830 T€** berücksichtigt.

Die Planung der Zuführungsbeträge für Pensions- und Beihilferückstellungen wurde um die Beamten bereinigt, die in den Jahren 2022 und 2023 in Pension gehen.
Wie auch im oben erwähnten Review beschrieben, werden die Zuführungen der Pensions- und Beihilferückstellungen versicherungsmathematisch durch die HEUBECK AG vorausberechnet und sind somit durch die Stadt Bergisch Gladbach im Voraus nicht prognostizier- oder berechenbar.

- Die Zuführungsbeträge zur Rückstellung für Altersteilzeit im Blockmodell **erhöhen** sich in 2023 um rund **81 T€.** Hierbei wurde für 2023 mit 11 neuen genehmigten ATZ geplant.
  Sowohl bei Beamten als auch bei Tariflich Beschäftigten wurden die tariflichen Steigerungen eingeplant.

ii) Versorgungsaufwand – Kontengruppe 12

Im Wesentlichen begründet sich diese Veränderung wie folgt:

- Bei den Versorgungsaufwendungen für Beamte erhöht sich der Planansatz für 2023 gegenüber dem Ansatz aus 2022 um rund **258T€.**

  Grundlage für die Planung waren die neuesten Bescheide der Rheinischen Versorgungskassen, das neue RVK-Gutachten zum 31.12.2021 sowie das Prognosegutachten der HEUBECK AG über die Entwicklung der Umlagezahlungen.
  Die Rheinische Versorgungskasse empfiehlt, bei der Versorgungsumlage von einer jährlichen Steigerung des Aufwandes um mindestens 3,5% auszugehen. Diese ergibt sich u. a. aus der Tarifsteigerung, der stetigen Zunahme der Versorgungsemfänger sowie aufgrund der Altersstruktur.
  Die Betrachtung zurückliegender Jahre hat gezeigt, dass diese empfohlene Steigerungsrate nicht auskömmlich ist, sodass für die Planungen 2023 von einer

Erhöhung um 5% ausgegangen worden ist. Diese Steigerungsrate berücksichtigt den ab dem Haushaltsjahr 2021 gesenkten Hebesatz für die Versorgungsumlage sowie die im HEUBECK Prognosegutachten ausgewiesenen Werte als Vergleich.

- Bei den Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Versorgungsempfänger erhöhen sich die Aufwendungen in 2023 insgesamt um rund **825 T€** im Vergleich zum Ansatz 2022.

  Als Planungsgrundlage diente das neue Gutachten der Rheinischen Versorgungskassen Köln zum 31.12.2021. Hierbei wurde für die Versorgung neben der bereits von der RVK berücksichtigten Erhöhung um 2,8% ab dem 01.12.2022 eine zusätzliche Erhöhung um 2% zum 01.10.2023 angenommen.

  Da in den vergangenen 10 Jahren die allgemeine, nicht alterungsbedingte Steigerung der Krankheitskosten und damit auch der Beihilfe stets oberhalb der Inflationsrate lag, wurde für die Beihilferückstellungen eine Erhöhung i. H. v. 3% für 2023 angenommen.
  Gemäß der versicherungsmathematischen Bewertung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der HEUBECK AG führen diese Anhebungen zu einer Erhöhung der Teilrückstellungen und nicht nur der reinen Zuführungsbeträge.

  Weiterhin berücksichtigt wurden die Beamten, die in den Jahren 2022 und 2023 voraussichtlich in Pension gehen. Für Fälle der vorzeitigen Zurruhesetzung sind pauschal **1,5 Mio.€** enthalten.
  Wie auch im oben erwähnten Review beschrieben, werden die Zuführungen der Pensions- und Beihilferückstellungen versicherungsmathematisch durch die HEUBECK AG vorausberechnet und sind somit durch die Stadt Bergisch Gladbach im Voraus nicht prognostizier- oder berechenbar.

iii) <u>Erträge Personal und Versorgung</u>

Im Wesentlichen begründet sich diese Veränderung wie folgt:

Aufgrund der eingeplanten Anpassungen im Personalaufwand (s.o.), verändern sich die Erstattungsbeträge durch die anderen Gemeinden in entsprechender Höhe.

k) Risiken und Chancen für den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach

In diesem Haushalt sind die Jahre 2023 bis 2026 aufgrund der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage <u>fiktiv ausgeglichen</u>.

Allerdings ist die Planung trotz der hohen Anstrengungen im Haushaltsaufstellungsverfahren weiterhin deutlich defizitär (in Summe in den vier Jahren der Mittelfristplanung 108,6 Millionen Euro). Insofern ist bei unveränderter Planung und Bewirtschaftung absehbar, dass die Stadt Bergisch Gladbach erneut in eine Haushaltssicherungspflicht kommen würde.

Daher liegt mit diesem Haushalt ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept mit einer Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen vor. Nur wenn dieses Konzept so beschlossen und umgesetzt wird, besteht die realistische Chance, gegen Ende des 10-Jahres-Zeitraums einen in Aufwand und Ertrag ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können. Damit würde Bergisch Gladbach dann seit vielen Jahren erstmals der Pflicht zum „echten“ Haushaltsausgleich nachkommen. Zudem wäre der

Haushalt damit nachhaltig konsolidiert und Zukunftsauf- und -ausgaben damit solide plan- und finanzierbar.

Grundlage für ein Gelingen dieser herausfordernden Maßnahmen und Zielsetzung ist nur durch einen Schulterschluss zwischen Rat und Verwaltung und mit Akzeptanz der Bürgerschaft wirklich erfolgreich möglich. Ziel aller Beteiligten muss es sein, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt weiterhin zu gewährleisten, um die erforderlichen (Zukunfts-)Investitionen in eine notwendige moderne Infrastruktur weiter vorantreiben zu können.

Nachstehend weitere Anmerkungen zu Chancen und Risiken:

Der fiktive Ausgleich durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und die bilanzielle Isolierung der finanziellen Schäden durch die Corona-Pandemie und die Folgen des Kriegs in der Ukraine werden perspektivisch zu einem Anstieg der Kassenkredite führen. Aufgrund der veränderten Zinslandschaft steckt hierin ein nicht zu unterschätzendes Risiko für die Zukunft, welches genau im Auge zu behalten ist.

Positiv ist die aktuelle Entwicklung im Bereich der Gewerbesteuererträge zu beurteilen. Das Gewerbesteuerniveau ist aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der Bergisch Gladbacher Unternehmen auf einem neuen Level angekommen. Im Jahr 2022 wird ein Ertrag von mehr als 75 Millionen Euro erwartet. Nach Gesprächen des Kämmerers mit den großen Gewerbesteuerzahlern erscheint der neue Haushaltsansatz von 62 Millionen Euro realistisch. Allerdings ist auch hier genau zu monitoren, ob sich der Trend trotz der durch die Unternehmen zu bewältigenden Krisen, der Auswirkungen von Schwierigkeiten in der Lieferkette, des Arbeits- und Fachkräftemangels und der aus diesen Faktoren resultierenden Sorge vor Rezessionstendenzen stabil fortsetzt. Sollten sich im Rahmen des unterjährigen Controllings bei der volatilen Gewerbesteuer andere Tendenzen abzeichnen, ist unterjährig dementsprechend gegenzusteuern.

Das in den vergangenen Jahren beschriebene Risiko einer Änderung der Rechtsprechung zur Höhe der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung ist nun schlagend geworden. Die voraussichtlich geringere Nutzung der künftigen Gewinne des Abwasserwerks ist im Haushalt berücksichtigt.

Ebenfalls zu beobachten ist die Entwicklung der Gewinnabführung der Bäder GmbH im Rahmen des Schütt aus – hol zurück – Verfahrens. Steigende Kosten bei der Badbetriebsgesellschaft (im Wesentlichen aufgrund der mittelfristig geplanten Inbetriebnahme des Bades Mohnweg) und die Entwicklung der Anteile an der BELKAW könnten das Ausschüttungsvolumen negativ beeinflussen. Dies wird im Jahr 2023 dezidiert untersucht und geprüft werden.

Die unterjährige finanzwirtschaftliche zentrale wie dezentrale Steuerung ist für das künftige „Kurshalten“ in der städtischen Finanzpolitik von essentieller Bedeutung. Seit 2022 werden mit Unterstützung einer neu eingeführten Softwarelösung von den dezentral verantwortlichen Dezernaten und Fachbereichen – entsprechend des NKF – unterjährige Haushaltsprognosen erarbeitet. Diese gilt es auch in 2023 weiter zu verfeinern und Gegensteuerungsmechanismen zu etablieren und zu verfeinern. Gleichzeitig wird hierdurch auch ein positiver Effekt für zukünftige Haushaltsprognosen und –planungen erwartet.

Bei aller Notwendigkeit von Kostentransparenz und Ausgabedisziplin, mit dem Fokus der konsumtiven Sparsamkeit zur Ermöglichung notwendiger investiver Aufwendungen, müssen jedoch auch zunehmend weitergehende Überlegungen zur Stabilisierung und Verbesserung der städtischen Einnahmensituation getätigt werden.

Auch hier gibt es im Rahmen des freiwilligen Haushaltssicherungskonzepts konkrete Vorschläge, die – entsprechend der Einigungen im Arbeitskreis „Nachhaltige Haushaltswirtschaft“ - zum Teil auch bereits in der Umsetzung sind.

Eine entscheidende Größe im städtischen Haushalt stellen seit jeher die Personalaufwendungen dar. Im vorliegenden Haushalt 2023 sind – wie schon in den Vorjahren – zusätzliche Personalaufwendungen für neue Stellen enthalten, die aufgrund des sich kontinuierlich entwickelnden Aufgabenspektrums und der zu bewältigenden steigenden Fallzahlen erforderlich sind.
Im Gegensatz zu den Vorjahren ist der Umfang des zusätzlichen Personalaufwands jedoch deutlich geringer und abgewogener. Im Rahmen der Stellenanmeldungen wurde von Seiten des Verwaltungsvorstandes (VV) und Personaldezernates deutlich restriktiver und mit höherem Fokus auf die Haushaltsentwicklung abgewogen. Der weiteren Entwicklung des Personalkörpers mit den resultierenden Aufwendungen gilt es auch zukünftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierbei sind aber auch sowohl Arbeitsmarktentwicklungen als auch die demografische Entwicklung und eine realistische Einschätzung und Umsetzung des Digitalisierungs- und Automatisierungspotentials als beeinflussende Faktoren mit einzubeziehen, welche die Personalgewinnungs- aber auch die Personalbestandsplanung weiterhin anspruchsvoll gestalten. Das Personalkostencontrolling soll in den nächsten Jahren ausgebaut werden, um die Grundlage für eine effektive Bewirtschaftung des Stellenplans zu bieten.
Gleichzeitig werden mit der sukzessiven Erhöhung des Personalkostenabschlags bis auf 10% Stellenkopfanzahl und zulässiges Personalkostenbudget entkoppelt. Dies schafft zusätzliche Bewirtschaftungs- und Kostenkompensationsmöglichkeiten, die in der Vergangenheit so noch nicht genutzt wurden.
Beim Stellenplan handelt es sich im Kern um eine haushaltsrechtliche Maximalermächtigung, die es nicht zwingend auszuschöpfen gilt. Es ist selbstimmanent, dass bei einer negativen Kostenentwicklung über personalwirtschaftliche Instrumente eine Gegensteuerung erfolgen kann und muss.

Die Entwicklung der Transferaufwendungen ist weiterhin kritisch. Eine effiziente, effektive und sparsame Aufgabenerledigung durch die Kreisverwaltung als Gewähr für eine Konstanz der Kreisumlage – und nicht nur unveränderter Hebesätze - erscheint der Stadt Bergisch Gladbach auch in Zukunft unabdingbar. Ähnliches gilt auch für die anderen Umlageverbände.
Auch die weiter steigenden Transferaufwendungen im Bereich Jugend und Soziales sind zukünftig verstärkter in den Fokus zu nehmen. Die Verwaltung beabsichtigt, hierzu die Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt abzuwarten und auf Grundlage der dort getroffenen Feststellungen eine Organisationsuntersuchung durchzuführen. Schwerpunkt muss hier eine Steigerung von Effizienz und Effektivität und eine optimale Prozesssteuerung und das Verwenden von Ergebnissen einer Aufgabenkritik sein. Unter Berücksichtigung der zunehmend eingeschränkten Ressourcen und der Problemstellung der Fachkräftegewinnung sollte hier auch geprüft werden, welche Aufgabenfelder im Standard reduziert oder im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Bewertung ganz aufgegeben werden sollten.

Finanzielle Chancen hingegen bietet das 2. Weiterentwicklungsgesetz zum Kommunalen Finanzmanagement insbesondere dadurch, dass künftig bei größeren Unterhaltungsmaßnahmen eine Aktivierungsfähigkeit ermöglicht wird, durch die diese großen Aufwandsbelastungen zeitlich gestreckt werden könnten. Diese Möglichkeiten sind weiterhin im Einzelfall zu prüfen und zur Entlastung der Ergebnisrechnung einzusetzen, bringen indes aber keine aktive Verbesserung der Liquidität.

Bei Hochbaumaßnahmen stellt sich vielfach heraus, dass Abrisse oder Teilabrisse von Gebäuden verbunden mit einem baulichen Ersatz wirtschaftlicher sind als deren

Sanierung. Ab dem nächsten Haushalt soll verstärkt untersucht werden, bei welchen Gebäuden dies Sinn macht. Daraufhin erforderliche Abschreibungen auf Rohbauwerte sollen sukzessive vorgenommen werden, um die Belastung strecken zu können. Gleichzeitig kann hier durch zeitigeren Maßnahmenbeginn der Sanierungsstau schneller abgebaut und damit weitere Baukostensteigerungen eingegrenzt werden. Es handelt sich hier – insbesondere mit Bezug auf die Schulbauprojekte – um eine Mammutaufgabe, die trotz des hohen zeitlichen und tatsächlichen Drucks eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird. Dies wirkt sich dauerhaft auf die Höhe des Investitionsvolumens und bei Gelingen dann auch im konsumtiven Bereich auf die Entwicklung bzw. die Höhe des Abschreibungsvolumens aus.
Es ist zudem für das Jahr 2023 in diesem Zusammenhang auch geplant, Schulbaustandards zu definieren und eine verbindlichere Schulbauplanung vorzulegen.

Nach der Insolvenz der die Stadtentwicklung prägenden Firma Zanders befindet sich die Stadt Bergisch Gladbach, mit der Konversion des im Eigentum der Stadt stehenden Industriegeländes, in einem wichtigen und komplexen Zukunftsprojekt – welches gleichzeitig aber Finanzmittel im nicht unerheblichen Umfang binden und verzehren wird. Die Entwicklungschancen bieten erhebliche Perspektiven für die Stadt und sind klug und vorausschauend unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren zu nutzen. Die Entwicklung muss weiterhin zügig vorangetrieben werden, damit ein Turnaround von zusätzlichen Aufwendungen zu künftigen strukturellen Erträgen gewährleistet wird. Auch hier sind weiterhin die Möglichkeiten eines zeitigen und zweckdienlichen Fördermitteleinsatzes zu prüfen bzw. zu ermöglichen.
Im Rahmen der Betrachtung eines 10-Jahrtes-Planungszeitraumes kann und sollte hier bereits mit ersten Erträgen kalkuliert werden.

Die Entwicklung des Wachendorffgeländes und der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Potenzialflächen bieten zusätzliche Chancen (Einwohner-, Gewerbe- und Arbeitskräfte- Zuwachs) und Risiken (notwendige Infrastrukturergänzungen). Hier sind die Instrumente der Baulandstrategie klug einzusetzen.

Der Gesamtschuldenstand der Stadt Bergisch Gladbach hat sich, auch Dank der „sprudelnden Gewerbesteuer“ positiv entwickelt. Auch enthält das Portfolio weiterhin größere Kredite für rentierliche Ankäufe, wie z.B. das Trägerdarlehen für die städtische Bädergesellschaft zum Erwerb der Anteile am örtlichen Versorgungsunternehmen BELKAW GmbH oder zur Realisierung der Modernisierung der Straßenbeleuchtung. Hier ist dem Kreditmarkt zu verdeutlichen, welche Darlehensaufnahmen hierfür eingesetzt wurden.

Für eine weitere positive Entwicklung der finanziellen Situation Bergisch Gladbachs ist im Ergebnis, wie bereits im Haushalt 2022 dargestellt, weiterhin ein Zusammenwirken verschiedener Faktoren unerlässlich:

- Wirtschaftliche Erholung nach der Corona-Krise und Ukraine-Krieg in Deutschland und im Euro-Raum,
- Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (insbesondere zur Krisenbewältigung und Verringerung/ Schließung der Konnexitätslücke)
- Und insbesondere die Fortsetzung eigener konsequenter Konsolidierungsanstrengungen durch alle Beteiligte.

In Bezug auf die eigenen Konsolidierungsbemühungen gilt weiterhin, dass die frühzeitigen Haushaltssicherungskonzepte der Jahre 2010 (Einstieg), 2011 und 2012

/2013 sich positiv ausgewirkt haben und der Eigenkapitalverzehr so abgeschwächt und verlangsamt werden konnte. Auch diese Maßnahmen sind weiterhin umzusetzen. Diese Absicht wurde durch den Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022 nochmals verbindlich festgeschrieben

Die Beschreibung der Chancen und Risiken verdeutlicht darüber hinaus, dass ein nachhaltiger Konsolidierungskurs weiterhin zwingend erforderlich ist. Oberste Prämisse muss hierbei sein: konsumtive Sparsamkeit mit zukunftsgerichtetem Augenmaß zur Ermöglichung notwendiger und sinniger Investitionen.